

42-5304

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);**

**Bekanntmachung über die Bestimmung der Inzidenz-Einstufung nach § 3 der 12. BayIfSMV**

Das Landratsamt Unterallgäu gibt entsprechend § 3 Nrn. 2 und 3 der 12. BayIfSMV Folgendes bekannt:

1. Der nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) lag im Landkreis Unterallgäu bei den folgenden Werten:

am Montag,	19.04.2021	209,2
am Dienstag,	20.04.2021	210,5
am Mittwoch,	21.04.2021	222,9

(Quelle: Robert-Koch-Institut - RKI, <http://corona.rki.de>, jeweils tagesaktueller Abruf).

2. **Ab Freitag, 23.04.2021, 0:00 Uhr**, wird der Landkreis Unterallgäu deshalb im

**Inzidenz-Bereich über 200 eingestuft.**

**Hinweise:**

Damit gelten im Landkreis Unterallgäu ab dem 23.04.2021, 0:00 Uhr diejenigen Regelungen, er 12. BayIfSMV, die an die Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz über 200 geknüpft sind, solange bis eine erneute Bekanntmachung des Landratsamts Unterallgäu gemäß § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV erfolgt. Diese Bekanntmachung ersetzt die vom 15.03.2021 (Amtsblatt Nr. 15).

**Kontaktbeschränkungen:**

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den **Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person**; zulässig ist ferner die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV). Die zu diesen Hausständen gehörenden

Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

### **Sport:**

Es ist nur **kontaktfreier Sport** unter Beachtung der **Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1** der 12. BayIfSMV erlaubt; die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV). Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist nur unter freiem Himmel und nur für kontaktfreien Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen (s.o.) erlaubt (§ 10 Abs. 3 der 12. BayIfSMV).

### **Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte:**

Die **Öffnung** von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe ist **untersagt** (§ 12 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV).

Ausgenommen sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Versicherungsbüros, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsalons, der Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel (§ 12 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV).

Die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften ist zulässig, sog. **Click & Collect** (§ 12 Abs. 1 Satz 6 der 12. BayIfSMV).

Daneben dürfen Dienstleistungen der Friseure sowie im hygienisch oder pflegerisch erforderlichen Umfang die nichtmedizinische Fuß-, Hand-, Nagel- und Gesichtspflege angeboten werden (§ 12 Abs. 2 der 12. BayIfSMV).

Märkte sind untersagt. Ausgenommen ist nur der Verkauf von Lebensmitteln. (§ 12 Abs. 4 der 12. BayIfSMV).

### **Außerschulische Bildung, Musikschulen:**

Angebote der **beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung** sind - vorbehaltlich der Regelungen in § 20 Abs. 3 der 12. BayIfSMV - **in Präsenzform untersagt** (§ 20 Abs. 1 Satz 5 der 12. BayIfSMV).

Angebote der **Erwachsenenbildung** nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind **in Präsenzform untersagt** (§ 20 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 Satz 5 der 12. BayIfSMV).

**Instrumental- und Gesangsunterricht** ist **in Präsenzform untersagt** (§ 20 Abs. 4 Satz 2 der 12. BayIfSMV).

**Weitere Hinweise:**

- § 20 Abs. 3 der 12. BayIfSMV hat folgenden Wortlaut:  
„Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks sind zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. § 17 Satz 2 gilt entsprechend. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.“
- Die Zulassung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der 11. BayIfSMV in der bis 21. Februar 2021 geltenden Fassung für Abschlussjahrgänge der beruflichen Schulen bleibt unberührt (§ 20 Abs. 1 Satz 6 der 12. BayIfSMV). Dies bedeutet: Die Zulassung für Abschlussjahrgänge der beruflichen Schulen auch für notwendige praktische außerschulische Ausbildungsteile zur Vorbereitung zeitnah stattfindender Kammerprüfungen bleibt bestehen.

**Kulturstätten:**

**Kulturstätten** im Sinne von § 23 Abs. 2 der 12. BayIfSMV (Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und vergleichbare Kulturstätten) sind **geschlossen** (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).

**Nächtliche Ausgangssperre:**

**Der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung ist von 22 Uhr bis 5 Uhr untersagt** (§ 26 der 12. BayIfSMV), es sei denn dies ist begründet aufgrund

1. eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
2. der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
3. der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
4. der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
5. der Begleitung Sterbender,
6. von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder
7. von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

**Weitere Hinweise:**

- Hinsichtlich der Testung der Beschäftigten vollstationärer Einrichtungen der Pflege, von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV) gilt weiter die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Unterallgäu vom 18.03.2021 zur Testung Beschäftigter vollstationärer Einrichtungen der Pflege, von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie Altenheimen

und Seniorenresidenzen (Amtsblatt Nr. 16). Danach müssen sich Beschäftigte an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (wahlweise POC-Antigen-Schnelltest oder PCR-Test) unterziehen. Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert-Koch-Instituts erfüllen.

- Für Schulen und Tagesbetreuungsangebote gelten hinsichtlich der Einstufung in einen Inzidenz-Bereich abweichende Regelungen (§§ 18 und 19 der 12. BayIfSMV).  
Vorstehende Bekanntmachung hat deshalb keinerlei Auswirkungen auf die Bekanntmachung des Landkreises Unterallgäu vom 15.04.2021, Amtsblatt Nr. 20.
- Im Übrigen gelten die Vorschriften der 12. BayIfSMV in der jeweils aktuellen Bekanntmachung.  
Den vollständigen Text der 12. BayIfSMV finden Sie hier: [www.gesetze-bayern.de](http://www.gesetze-bayern.de).
- Weitere Informationen finden Sie auch unter [www.unterallgaeu.de/corona](http://www.unterallgaeu.de/corona).

Mindelheim, 21.04.2021

  
Alex Eder  
Landrat